



Leitfaden für die Handhabung von Plagiatsvorwürfen gegenüber Studierenden

Inhalt

1. Was ist ein Plagiat?.....	2
a) Erscheinungsformen von Plagiaten.....	2
b) Selbst- oder Eigenplagiate.....	2
c) Welches Wissen muss nicht mit Zitaten belegt werden?	3
2. Wie kommt es zu Plagiatsvorwürfen?.....	3
Einsatz von Plagiatssoftware	3
3. Wann ist die Schwelle eines vorwerfbaren Plagiats überschritten?	4
4. Was haben Prüfende zu tun, die der Meinung sind ein Plagiat entdeckt zu haben?	5
5. Was macht der Prüfungsausschuss?	5
6. Präventives Vorgehen	6
Anlage Nr. 1: Anhörung Prüfling.	7
Anlage Nr. 2: Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.	8

Dieser Leitfaden richtet sich **an Prüfende und Prüfungsausschüsse**, die mit Plagiatsvorwürfen **gegenüber Studierenden** umgehen müssen.

Hinweis: Der Umgang mit Plagiatsvorwürfen gegenüber in der Wissenschaft tätigen KU-Mitgliedern ist in der *Ordnung zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens vom 16. Juli 2014* verbindlich geregelt.

1. Was ist ein Plagiat?

§ 25 Abs. 2 Satz 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) definiert Plagiate folgendermaßen:

*„Eine **Täuschung durch unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat)** liegt insbesondere vor, wenn bei der Ausarbeitung maßgebliche Teile des Inhalts aus anderen Werken ohne Angabe der Quellen übernommen oder übersetzt werden.“*

a) Erscheinungsformen von Plagiaten

Die Erscheinungsformen von Plagiaten sind vielfältig:

Bei einem **Vollplagiat** stammt die gesamte Arbeit von einem Dritten. Diese wurde wortwörtlich übernommen und unter dem eigenen Namen eingereicht.

Am häufigsten in der Hochschulpraxis dürften dabei jedoch einfache **Übernahmen von Textpassagen** anderer (nicht unbedingt wissenschaftlicher) Arbeiten sein, die nicht als fremde Idee gemäß den jeweils fachüblichen Zitationsregeln kenntlich gemacht wurden (**Textplagiat**). Häufig werden die Passagen in leicht abgeänderter Form übernommen. Die **Übernahme lediglich der Gliederung** einer Prüfungsarbeit kann ebenfalls ein Plagiat darstellen.

Eigentlich liegt bei einer Paraphrase kein Plagiat vor, denn damit wird ein Sachverhalt in eigenen Worten wiedergegeben oder erklärt. Allerdings bedarf diese Technik auch einer Quellenangabe, durch die die Informationen belegt werden. Erfolgt diese nicht, kann das **ungekennzeichnete Paraphrasieren** ebenfalls einen Plagiatsvorwurf begründen. Auch als Plagiat im o.g. Sinne sind ebenso „**Auftragsarbeiten**“ anzusehen, bei denen eine andere als die angegebene Person die Arbeit erstellt hat (sog. **Ghostwriting**).

Fremdsprachige Texte, die für eine wissenschaftliche Arbeit übersetzt werden, müssen als fremdes geistiges Eigentum gekennzeichnet werden. Sind diese nicht durch eine Quellenangabe als Fremdtext zu identifizieren, handelt es sich dabei um ein **Übersetzungsplagiat**.

Abzugrenzen ist das Plagiat von bloßen Bagatellfällen: Gemeint sind damit Fälle, in denen z.B. vereinzelt nicht zitiert wurde oder vereinzelt nicht richtig zitiert wurde. Hierbei ist darauf zu achten, dass diese Fälle auf wenige Fälle beschränkt sein müssen. Wo die Grenze genau ist, lässt sich nur schwer sagen. Aber die Anzahl der Fälle muss noch das Urteil als „Flüchtigkeit“ zulassen.

b) Selbst- oder Eigenplagiate

Als Besonderheit ist die Einordnung sogenannter **Selbst- oder Eigenplagiate** im Rahmen von Prüfungsleistungen zu nennen. Ein solches liegt vor, wenn die maßgeblichen Teile des Inhalts eines Werkes aus anderen Werken desselben Autors ohne Hinweis auf das selbst verfasste Ursprungswerk übernommen werden. Eigenplagiate verstoßen nicht in jedem Kontext gegen die gute wissenschaftliche Praxis und sind damit nicht in jedem Fall unzulässig. Außerdem ist ihre juristische Einordnung umstritten. Prüfungsrechtlich relevant und damit wohl auch als Plagiat im Sinne der APO einzuordnen sind sie jedoch, wenn dieselbe geistige Leistung für mehrere Leistungsnachweise verwendet wird ohne den Bezug zur Vorveröffentlichung offen zu legen und dadurch eine Verletzung der Chancengleichheit unter den Studierenden festzustellen ist.

Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn eine Hausarbeit mit demselben Inhalt für den Leistungsnachweis in verschiedenen Modulen vorgelegt wird ohne auf die Erstverwertung zu

verweisen. Wegen der rechtlichen Probleme in diesem Bereich ist hier eine streng am Einzelfall orientierte und bestenfalls mit der Rechtsabteilung rückbesprochene Lösung zu suchen.

c) Welches Wissen muss nicht mit Zitaten belegt werden?

Nicht „plagiatsfähig“ ist übernommenes **Allgemein- oder Grundlagenwissen**. Als Grundlagenwissen kann noch der Inhalt der Einführungsveranstaltungen eines bestimmten Faches bezeichnet werden, außer es sind Details hierzu Gegenstand der Ausarbeitung. Auch hier ist eine am Einzelfall ausgerichtete Beurteilung anzustellen.

2. Wie kommt es zu Plagiatsvorwürfen?

Am häufigsten wird es vorkommen, dass Prüfende aus der eigenen **Erinnerung** Passagen in Prüfungsarbeiten als Plagiat z.B. eines Lehrbuches erkennen. Vermutete Übernahmen aus Internet-Quellen können durch die Eingabe in Browser-Suchmaschinen geprüft werden.

Plagiate sind oft dadurch erkennbar, dass gewisse Teile schriftlicher Prüfungsleistungen in einem anderen Stil verfasst sind („**Stilbruch**“) oder dass die Art und Weise der Argumentation nicht dem **Niveau** der Studierenden entspricht.

Noch eher im wissenschaftlichen Bereich anzutreffen ist das Bekanntwerden von angeblichen Plagiatsfällen durch sog. **Whistleblower**. In diesen Fällen ist äußerste Vorsicht geboten.

Einsatz von Plagiatssoftware

Weniger oft wird der Einsatz von sogenannter „**Plagiatssoftware**“¹ diese Form der Täuschung offenbaren. Plagiatssoftware ist derzeit noch höchst fehleranfällig. Von dem flächendeckenden oder überbordenden Einsatz ist daher ausdrücklich zu warnen. Ihr Einsatz sollte auf die Prüfung **bereits vorliegender Verdachtsfälle** begrenzt werden. Dies bedeutet, dass Plagiatssoftware nur dort eingesetzt werden soll, wo auch tatsächlich der Verdacht eines Plagiats besteht. Der Einsatz von Plagiatssoftware entbindet Prüfende nicht von einer eigenen Beurteilung des Plagiatsvorwurfs.

Die Nutzung von Plagiatssoftware ist rechtlich nicht ganz unbedenklich. Hierbei sind insbesondere datenschutzrechtliche und urheberrechtliche Aspekte zu berücksichtigen:

Datenschutzrechtlich ist zu beachten, dass Prüfungsarbeiten personenbezogene Daten (z.B. Name, Matrikelnummer usw.) enthalten können. Die Arbeit muss anonymisiert werden, wenn sie einer Überprüfung mittels externer Dienstleister unterzogen werden soll. Ohne eine Anonymisierung ist die Datenverarbeitung nur zulässig, wenn die oder der Studierende eine Einwilligung in diese Datenverarbeitung erteilt hat. Die Einwilligung muss den Anforderungen nach der DSGVO entsprechen.

¹ Für weitergehende Hinweise verweise ich auf ein Schreiben des DFN:

https://www.dfn.de/fileadmin/3Beratung/Recht/handlungsempfehlungen/Rechtliche_Beurteilung_des_Einsatzes_von_Anti-Plagiat-Software.pdf

Urheberrechtlich ist zu beachten, dass ein Eingriff in die urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte des Prüflings gegeben sein kann. Daher ist insbesondere zu beachten, dass durch die Verwendung der Software keine Nutzungsrechte an den Datenbankinhaber übertragen werden. Der Ort des Servers, auf dem die Prüfungsarbeit zwischengespeichert wird, soll sich innerhalb der EU befinden. Der Eingriff ist hingegen rechtmäßig, wenn der oder die Studierende der KU entsprechende Nutzungsrechte übertragen hat. Empfehlenswert ist eine schriftliche Einräumung der nötigen Nutzungs- und Verwertungsrechte durch die Studierende oder den Studierenden. Dabei sollten die Handlungen, die im Rahmen der Plagiatskontrolle vorgenommen werden, möglichst genau beschrieben werden (z.B. Übermittlung an externen Dienstleister, Zwischenspeicherung der Prüfungsarbeit, Zugriffsrechte auf diese Datenbank). Eine langfristige Aufbewahrung der Prüfungsarbeit in einer Datenbank für zukünftige Abgleiche ist nur zulässig, wenn der Prüfling dieser zustimmt.

3. Wann ist die Schwelle eines vorwerfbaren Plagiats überschritten?

Hierbei ist zwischen dem objektiven Tatbestand des faktischen Vorliegens unbefugter Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft und dem subjektiven Tatbestand des Abzielens auf eine Fehlvorstellung bezüglich der Autorenschaft oder zumindest deren billigende Inkaufnahme zu unterscheiden. Wenn die Prüfungsarbeit wegen der Verwendung fremder Ideen nur mangelnde geistige Tiefe aufweist, ist dies lediglich im Rahmen der normalen Bewertung zu berücksichtigen, wenn das Verhalten noch keinen Täuschungswert besitzt und der Prüfling nicht vorsätzlich getäuscht hat. Dasselbe kann für Zitationsunsauberkeiten in dem Bereich Eigen- oder Selbstplagiate gelten, die noch nicht die Schwelle des Täuschungsversuchs überschreiten.

Tritt das subjektive Täuschungselement jedoch hinzu, ist das in diesem Leitfaden nachfolgend beschriebene Verfahren zu betreiben. Dies ist im Einzelfall zu beurteilen. Der Täuschungsvorwurf setzt auf Seiten des Prüflings in der Regel immer die Kenntnis der dazu maßgeblichen Umstände voraus. Es ist wenigstens der bedingte Vorsatz erforderlich. Bedingter Vorsatz bedeutet, dass **der Täuschungserfolg für möglich gehalten und billigend in Kauf genommen wird**. Täuschungsabsicht ist nicht erforderlich.

Es gibt objektive Plagiate, die durch Unkenntnis der eigentlichen (Erst-)Autorenschaft, durch unzureichende Recherche oder durch Flüchtigkeitsfehler zustande kommen. Prüfungsrechtliche Relevanz erlangen Plagiate meist erst dann, wenn sie vorsätzlich erfolgt sind.

Die Prüfungsbehörde trägt die materielle Beweislast dafür, dass die von ihr angenommenen Voraussetzungen einer Täuschung vorliegen. Die Beweislage verschiebt sich jedoch zugunsten der Prüfungsbehörde, wenn einzelne Tatsachen bei verständiger Würdigung den Anschein erwecken, dass der Prüfling getäuscht hat („Beweis des ersten Anscheins“).

Jeder Zitierfehler ist zwar ein Indikator für schlechte Wissenschaft, aber nicht unbedingt auch ein vorsätzliches Plagiat. Bloße Ungenauigkeiten, Nachlässigkeiten und Flüchtigkeitsfehler lassen sich in der Regel belastbar von vorsätzlichen Plagiaten durch die Häufung und die Systematik im Vorgehen unterscheiden. Gerade die Umarbeitung des übernommenen Textes

kann jedoch Vorsatz indizieren, wenn z.B. einzelne Wörter substituiert, Sätze umgestellt oder Textelemente zwischen Haupttext und Fußnoten verschoben werden.

Erlaubt und keinen Plagiatsvorwurf begründet die bloße Durchsicht und Kontrolle auf Rechtsschreib- und Grammatikfehlern durch einen Dritten.

4. Was haben Prüfende zu tun, die der Meinung sind ein Plagiat entdeckt zu haben?

Zuallererst ist durch die Prüfenden sicherzustellen, ob durch die entsprechenden Formulierungen und das zugehörige Zitationsverhalten überhaupt die **Schwelle eines vorwerfbaren Plagiats überschritten** wird (siehe unter 4.).

Kommt der oder die Prüfende zu dem Schluss, dass nach seiner oder ihrer Auffassung ein Täuschungsversuch vorliegt, ist der Sachverhalt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden **dem zuständigen Prüfungsausschuss vorzulegen**. Dabei hat der oder die Prüfende eine möglichst umfassende Beschreibung des Sachverhaltes und der konkreten Vorwürfe vorzulegen.

5. Was macht der Prüfungsausschuss?

Der Prüfungsausschuss hat als erste Maßnahme den betroffenen Studierenden oder die betroffene Studierende schriftlich anzuhören. Zur **Anhörung** kann mit dem als Anlage Nr. 1 zu diesem Schreiben beigefügten *Musterschreiben* aufgefordert werden. Die Frist zur Anhörung sollte mindestens zwei Wochen betragen.

Erst im Anschluss an die Anhörung (auch wenn sich der oder die Studierende nicht geäußert hat) - ggf. nach Einholung einer weiteren Stellungnahme von dem oder der Prüfenden bzw. Rücksprache mit der Rechtsabteilung - entscheidet der Prüfungsausschuss durch Beschluss in einer im ordnungsgemäßen Verfahren einberufenen Sitzung darüber, ob gemäß § 25 Abs. 1 APO die entsprechende **Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet** gilt. Diese Entscheidung ist der oder dem betreffenden Studierenden in einem **mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung² versehenen Bescheid** bekannt zu machen (Anlage Nr. 2). Sowohl dem/r Prüfenden als auch dem Prüfungsamt geht eine Kopie des Bescheids zu. Das Prüfungsamt verbucht die Note 5,0 nach Ablauf der Widerspruchs- bzw. Klagefrist. Legt der oder die Studierende Widerspruch ein, ist die Rechtsabteilung (Abt. V) zuständig.

Die Prüfungsleistung kann **wiederholt** werden, es sei denn sie ist endgültig nicht bestanden.

In **schwerwiegenden oder wiederholten Fällen** schließt der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller Prüfungsleistungen aus. Im letzteren Fall wird der oder die Studierende exmatrikuliert und die Bachelor-/Master-/Diplomprüfung gilt als nicht bestanden. Der Ausschluss ist zwingend. Spielraum bietet hier aber die Auslegung, wann es sich um einen schwerwiegenden Fall handelt bzw. ab der wievielten Wiederholung

² Die aktuelle Rechtsbehelfsbelehrung finden Sie im Intranet auf der Seite der Rechtsabteilung.

der Ausschluss erfolgen soll. Auch bleibt es dem Prüfungsausschuss überlassen, ob er die/den Studierenden von einer oder allen Prüfungsleistungen ausschließt.

Täuschungsversuche werden an der KU nicht zentral erfasst.

Hat sich der **Verdacht** des Plagiats nach der Anhörung **nicht bestätigt** und liegt insofern kein Täuschungsversuch vor, so wird dies dem Studierenden in einem **formlosen Schreiben** mitgeteilt. Der/die Prüfende sowie das Prüfungsamt werden über dieses Ergebnis informiert. Der oder die Prüfende nimmt die Bewertung der Prüfungsleistung vor.

6. Präventives Vorgehen

In vielen Fällen ist Unwissenheit oder mangelnde Sorgfalt bei den Studierenden der Grund für Plagiate. Tipps für ein zielführendes Vorgehen zur Verhinderung von Plagiaten sind zum Beispiel:

Sensibilisierung der Studierenden für das Thema, z.B. durch Aufklärung, gute Einführung in wissenschaftliches Schreiben und Arbeiten, Ansprechen von Projekt- und Zeitmanagement in Seminaren, Diskussionen über Plagiate in der Veranstaltung, Vermittlung von Verhaltenskodizes usw.

Veränderte Wahl der **Aufgabenstellung**:

- Veränderung der Themenwahl (weg von allgemeinen, hin zur engen Themenstellung; häufige Änderung der Themen)
- Themen anpassen z.B. durch aktuelle oder regionale Bezüge mit geringer Publikationsdichte
- Klärung der Eigenständigkeit der Arbeit (soll eine State-of-the-Art Übersicht oder eine eigene kleine Forschungsarbeit verfasst werden?)
- Sinnvolle Zusatzanforderungen stellen (z.B. *Das Quellenverzeichnis soll zwei Internetquellen und zwei Bücher zum Thema XY; eine Quelle des vergangenen Jahres o.ä. enthalten.*)
- Andere Assessmentmöglichkeiten prüfen (mehr formative Assessments wie: Erstellen einer Website oder Broschüre, usw.)

Bei all diesen Hinweisen darf die Wichtigkeit einer **guten Betreuung** der Studierenden nicht unterschätzt werden.

Außerdem ist mit der Abgabe einer Abschlussarbeit die **Erklärung** zu verlangen, **dass die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde**. Diese Vorgabe ist beispielsweise in § 12 Abs. 6 Satz 3 APO für Bachelor- und Masterarbeiten enthalten.

Auch die Abgabe von **Prüfungsleistungen in digitaler Form** zur vereinfachten Überprüfung auf Plagiate ist eine Möglichkeit, die Entdeckungswahrscheinlichkeit von Täuschungsversuchen und damit den Druck auf die Studierenden zu erhöhen.

Anlage Nr. 1: Anhörung Prüfling.

Sehr geehrte/r Herr/Frau Muster,

es besteht der Verdacht, dass Sie versucht haben, durch Täuschung das Ergebnis Ihrer Prüfungsleistung (hier: (z.B.) Hausarbeit) zu beeinflussen. Es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass Sie in relevantem Umfang fremde Ideen und/oder Texte bzw. Textteile in Ihre Arbeit übernommen haben, ohne diese als solche kenntlich zu machen.

Ich gebe Ihnen die Gelegenheit, sich bis zum **TT.MM.JJJJ** schriftlich zu diesem Verdacht zu äußern. Ihre schriftlichen Ausführungen werden innerhalb des Prüfungsausschusses herangezogen, um über die weiteren Schritte zu entscheiden. Außerdem können Ihre Ausführungen im Laufe des weiteren Verfahrens verwendet werden. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Antrag zuvor Einsicht in Ihre Prüfungsunterlagen erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Anlage Nr. 2: Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

Sehr geehrte/r Herr/Frau Muster,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass Sie die folgende Prüfungsleistung nicht bestanden haben:

- *An dieser Stelle ist die Prüfungsleistung konkret zu benennen (Hausarbeit, Bachelorarbeit o.a., ggf. Modul, Thema, Datum usw.)*

Die Prüfungsleistung wird mit der Note 5,0 bewertet.

Gemäß § 25 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende versucht, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen.

Nach eingehender Überprüfung ist der Prüfungsausschuss zu der Erkenntnis gekommen, dass Sie - wie nachfolgend beschrieben - versucht haben das Ergebnis der Prüfungsleistung mittels Täuschung zu beeinflussen.

Bitte begründen Sie an dieser Stelle auf den konkreten Fall bezogen, wie getäuscht wurde. z.B. wesentliche Teile der Prüfungsleistung wurden abgeschrieben (Benennung der Seiten, Absätze usw.).

Mit freundlichen Grüßen
Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei der **Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt, Abt. V: Recht, Ostenstraße 26, 85072 Eichstätt.**

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München; Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form einer bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München,**

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München; Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.